

Berlin, den 11.4.2003

**Betr.: Zulassung von pyrotechnischer Munition nach § 10 des Beschussgesetzes (BeschG)**

Für jeden Gegenstand mit dem gleichen konstruktiven Aufbau und der gleichen Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze (d. h. für jede Patronen- oder Geschosssorte; bei Munition verschiedener Signalfarbe auch getrennt für jede einzelne Signalfarbe) ist ein gesonderter Zulassungsantrag in Briefform an die

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)  
Fachgruppe II.3  
Unter den Eichen 87  
12205 Berlin

zu richten.

Jeder Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name bzw. Firma und Anschrift des Antragstellers oder bei der Einfuhr oder dem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich des Waffengesetzes den Namen oder die Firma und die Anschrift desjenigen, der die Munition einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
2. das eingetragene Warenzeichen, das auf dem Gegenstand angebracht werden soll,
3. die genaue Bezeichnung einschließlich des Kalibers der pyrotechnischen Munition; bei vorzuladenden pyrotechnischen Geschossen auch des Kalibers oder der Kaliber der Kartuschenmunition, die zum Antrieb der Geschosse geeignet und bestimmt ist.
4. die Herstellungsstätte des Gegenstandes,
5. eine nach den Regeln der Technik gefertigte Schnittzeichnung, die alle für die Zulassung wichtigen Angaben über die Maße und Werkstoffe in einfacher Ausfertigung enthält. Lässt sich der Gegenstand durch eine Schnittzeichnung nicht eindeutig in allen Teilen darstellen, sind zusätzlich entsprechende Teilzeichnungen beizufügen. Die Angaben über die Art der verwendeten Materialien und die chemische Zusammensetzung und Masse der pyrotechnischen Sätze sind in Form einer Stückliste zu erstellen.
6. Eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache, soweit sie den Munition beigegeben wird.

Zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten technischen Anforderungen an pyrotechnische Munition sind zusätzlich folgende Angaben in den technischen Unterlagen des Zulassungsantrages erforderlich:

7. maximale Steighöhe der Geschosse,
8. Angaben über die Verpackung, und zwar über
  - a) die Anzahl der Patronen bzw. Geschosse und die Art ihrer Verpackung in der Ursprungsverpackung (kleinste Verpackungseinheit des Herstellers) und über Material und Maße der Ursprungsverpackung (Wanddicke, äußere Länge, Breite, Höhe),
  - b) das Bruttogewicht einer gefüllten, versandfertigen Ursprungsverpackung.

Der Antrag auf Zulassung kann als formloses Schreiben gestellt werden. Die Angaben zu den Nummern 1 bis 8 sollten vom Antragsteller zweckmäßigerweise als technische Anlage zum Antragsschreiben auf Formblättern eingereicht werden. Die Formblätter der technischen Anlage können von der BAM als Word-Dokumente angefordert werden.

Derjenige, der pyrotechnische Munition herstellt oder einführt, darf diese anderen nur überlassen, wenn ihre Sätze

1. mechanisch oder chemisch nicht verunreinigt sind,
2. keine saure Reaktion zeigen, es sei denn, dass die Handhabungssicherheit oder die Lagerbeständigkeit nicht beeinträchtigt wird,
3. folgende Ausgangsstoffe nicht enthalten:
  - a) Schwefel mit freier Säure oder mit mehr als 0,1 % unverbrennlichen Bestandteilen,
  - b) Schwefelblüte,
  - c) weißen (gelben) Phosphor,
  - d) Kaliumchlorat mit mehr als 0,15 % Bromatgehalt.

Der Hersteller pyrotechnischer Munition und derjenige, der pyrotechnische Munition einführt, haben sich aufgrund einer Analyse der Ausgangsstoffe durch den Hersteller oder durch einen anerkannten Sachverständigen davon zu überzeugen, dass bei den Ausgangsstoffen die obigen Voraussetzungen vorliegen. Die Nachweise über die Prüfung sind drei Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Anforderung vorzulegen.

Einzelheiten über die weiteren technischen Anforderungen an die Munition selbst und über die einzuhaltenden, und von der Zulassungsbehörde (BAM) experimentell zu überprüfenden Kriterien sind in der Beschussverordnung enthalten.

Die entsprechenden Prüfvorschriften nach denen von der BAM verfahren wird, liegen in der Bundesanstalt vor und können von Antragstellern gegen Erstattung der Selbstkosten auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Zur Durchführung der Bauartprüfung ist der Bundesanstalt gemäß der Beschussverordnung eine so große Anzahl von gefüllten Ursprungsverpackungen zu übersenden, dass 100 Stück Geschosse oder Patronen jeder Sorte und Farbe für die Prüfung zur Verfügung stehen. Gleichzeitig ist der Prüfbehörde eine serienmäßig gefertigte und zum Verschießen der zur Prüfung vorgestellten Munition bestimmte und geeignete Schusswaffe zu überlassen.

Auf das Überlassen der Waffe kann verzichtet werden, wenn der BAM bereits eine solche Waffe vorliegt und sich diese noch in betriebsfähigem Zustand befindet.

Sind zur Zündung und zum Antrieb der Prüfmuster gesonderte Kartuschen (Platzpatronen, Randzünder) erforderlich, sind auch die Kartuschen in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

## **Rechtsvorschriften**

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) in der Fassung vom 11. Oktober 2002

Artikel 1 des WaffRNeuRegG

Waffengesetz (WaffG) in der Fassung vom 11. Oktober 2002  
Verordnungen zum Waffengesetz (WaffV)

Artikel 2 des WaffRNeuRegG

Beschussgesetz (BeschG) in der Fassung vom 11. Oktober 2002  
Verordnung zum Beschussgesetz (BeschV)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

M. Kaiser, Tel. 030-8104-4418